

Synopse Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Reutlingen GmbH in der Fassung vom 10.03.2021

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Reutlingen GmbH

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Stadtwerke Reutlingen GmbH“

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Reutlingen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, die Bereitstellung und Vermittlung von Leistungen des Personenverkehrs und die Bereitstellung von Bädern. Durch die Gesellschafterversammlung können weitere Zwecke Gegenstand des Unternehmens werden; dies gilt insbesondere für eine Neuregelung des öffentlichen Personennahverkehrs.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten, pachten oder verpachten. Die Gesellschaft ist ferner befugt, Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge abzuschließen.

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Reutlingen GmbH

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Stadtwerke Reutlingen GmbH“

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Reutlingen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, die Bereitstellung und Vermittlung von Leistungen des Personenverkehrs und die Bereitstellung von Bädern. Durch die Gesellschafterversammlung können weitere Zwecke Gegenstand des Unternehmens werden; dies gilt insbesondere für eine Neuregelung des öffentlichen Personennahverkehrs.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten, pachten oder verpachten. Die Gesellschaft ist ferner befugt, Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge abzuschließen.

Synopse Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Reutlingen GmbH in der Fassung vom 10.03.2021

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
EUR 40.000.000,00
(i. W.: vierzig Millionen Euro)

und wird in voller Höhe von der Stadt Reutlingen gehalten.

- (2) Die Stadt Reutlingen leistet ihre Einlage in voller Höhe dadurch, dass der Eigenbetrieb Stadtwerke Reutlingen mit allen Aktiven und Passiven im Wege der Ausgliederung durch Neugründung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2, §§ 168 ff. UmwG i. V. m. § 20 UmwStG mit Wirkung ab 1. Januar 1999 auf die Gesellschaft übertragen wird.

Vom Wert dieser Sacheinlage wird der Betrag von
EUR 40.000.000,00
(i. W. vierzig Millionen Euro)

auf die Stammeinlage angerechnet.

Der Betrag, mit dem der Wert der Sacheinlage die übernommene Stammeinlage übersteigt, wird als Agio in die Kapitalrücklage eingestellt.

§ 4 Veräußerung und Übertragung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils können nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung geteilt, veräußert oder sonst übertragen werden. Ausgenommen hiervon ist eine Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen auf eine andere Eigengesellschaft oder ein mehrheitlich von der Stadt Reutlingen beherrschtes gemischt-wirtschaftliches Unternehmen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
EUR 40.000.000,00
(i. W.: vierzig Millionen Euro)

und wird in voller Höhe von der Stadt Reutlingen gehalten.

- (2) Die Stadt Reutlingen leistet ihre Einlage in voller Höhe dadurch, dass der Eigenbetrieb Stadtwerke Reutlingen mit allen Aktiven und Passiven im Wege der Ausgliederung durch Neugründung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2, §§ 168 ff. UmwG i. V. m. § 20 UmwStG mit Wirkung ab 1. Januar 1999 auf die Gesellschaft übertragen wird.

Vom Wert dieser Sacheinlage wird der Betrag von
EUR 40.000.000,00
(i. W. vierzig Millionen Euro)

auf die Stammeinlage angerechnet.

Der Betrag, mit dem der Wert der Sacheinlage die übernommene Stammeinlage übersteigt, wird als Agio in die Kapitalrücklage eingestellt.

§ 4 Veräußerung und Übertragung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils können nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung geteilt, veräußert oder sonst übertragen werden. Ausgenommen hiervon ist eine Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen auf eine andere Eigengesellschaft oder ein mehrheitlich von der Stadt Reutlingen beherrschtes gemischt-wirtschaftliches Unternehmen.

Synopse Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Reutlingen GmbH in der Fassung vom 10.03.2021

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführung

§ 6 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden. Die grundsätzlichen Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern obliegen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertretern gemeinsam.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann jedoch einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern bestimmt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung.
- (4) Die Geschäftsführer sind für Geschäfte mit Gesellschaften, an denen die Stadtwerke Reutlingen GmbH als Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführung

§ 6 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden. Die grundsätzlichen Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern obliegen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertretern gemeinsam.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann jedoch einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern bestimmt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung.
- (4) Die Geschäftsführer sind für Geschäfte mit Gesellschaften, an denen die Stadtwerke Reutlingen GmbH als Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Synopse Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Reutlingen GmbH in der Fassung vom 10.03.2021

§ 7 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung zu leiten.
- (2) Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen.

§ 7 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung zu leiten.
- (2) Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen.

Synopse Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Reutlingen GmbH in der Fassung vom 10.03.2021

Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen fakultativen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes – soweit nicht gesetzlich zwingend vorgesehen – keine Anwendung finden. Er besteht aus 21 Mitgliedern. Ihm gehört der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Reutlingen kraft Amtes an. 13 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. 7 Sitze im Aufsichtsrat werden durch Arbeitnehmervertreter besetzt. Die Wahl erfolgt in Anlehnung an das Drittelbeteiligungsgesetz.
- (2) War für die Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat, der Verwaltung der Stadt Reutlingen oder der Arbeitnehmerschaft der Stadtwerke Reutlingen GmbH, FairEnergie GmbH, FairNetz GmbH oder Kraftwerk Reutlingen-Kirchentellinsfurt AG bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat, der Verwaltung der Stadt Reutlingen oder dem Arbeitsverhältnis mit der Stadtwerke Reutlingen GmbH, FairEnergie GmbH, FairNetz GmbH oder Kraftwerk Reutlingen-Kirchentellinsfurt AG.
- (3) Die Amtsdauer der von der Gesellschafterversammlung gewählten Aufsichtsräte endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Reutlingen. Die bisherigen von der Gesellschafterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder führen ihre Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Gesellschafterversammlung weiter.

Die Amtsdauer der in Anlehnung an das Drittelbeteiligungsgesetz gewählten Arbeitnehmervertreter endet im selben Jahr, in dem die Amtszeit des gemeinsamen Betriebsrats abläuft. Die bisherigen gewählten Arbeitnehmervertreter führen die Amtsgeschäfte bis zu einer Neuwahl weiter.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Für die restliche Amtsdauer ist ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist.

Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen fakultativen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes – soweit nicht gesetzlich zwingend vorgesehen – keine Anwendung finden. Er besteht aus 21 Mitgliedern. Ihm gehört der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Reutlingen kraft Amtes an. 13 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. 7 Sitze im Aufsichtsrat werden durch Arbeitnehmervertreter besetzt. Die Wahl erfolgt in Anlehnung an das Drittelbeteiligungsgesetz.
- (2) War für die Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat, der Verwaltung der Stadt Reutlingen oder der Arbeitnehmerschaft der Stadtwerke Reutlingen GmbH, FairEnergie GmbH, FairNetz GmbH oder Kraftwerk Reutlingen-Kirchentellinsfurt AG bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat, der Verwaltung der Stadt Reutlingen oder dem Arbeitsverhältnis mit der Stadtwerke Reutlingen GmbH, FairEnergie GmbH, FairNetz GmbH oder Kraftwerk Reutlingen-Kirchentellinsfurt AG.
- (3) Die Amtsdauer der von der Gesellschafterversammlung gewählten Aufsichtsräte endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Reutlingen. Die bisherigen von der Gesellschafterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder führen ihre Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Gesellschafterversammlung weiter.

Die Amtsdauer der in Anlehnung an das Drittelbeteiligungsgesetz gewählten Arbeitnehmervertreter endet im selben Jahr, in dem die Amtszeit des gemeinsamen Betriebsrats abläuft. Die bisherigen gewählten Arbeitnehmervertreter führen die Amtsgeschäfte bis zu einer Neuwahl weiter.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Für die restliche Amtsdauer ist ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist.

Synopse Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Reutlingen GmbH in der Fassung vom 10.03.2021

§ 9 Vorsitzender des Aufsichtsrats

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist kraft Amtes der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Reutlingen. Er/Sie hat zwei Stellvertreter, einer der Stellvertreter muss Mitglied des Gemeinderats sein.
- (2) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Reutlingen GmbH“ abgegeben.

§ 10 Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats sind nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich, einzuberufen, ferner dann, wenn drei Mitglieder oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks beantragen.
- (2) Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, Sitzungsunterlagen sollen innerhalb einer Woche folgen. In der Einladung wird auch der Sitzungsort bestimmt.
- (3) In dringenden Fällen kann die Einladung fermündlich, fernschriftlich (auch E-Mail oder Telefax) oder telegrafisch erfolgen.

§ 9 Vorsitzender des Aufsichtsrats

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist kraft Amtes der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Reutlingen. Er/Sie hat zwei Stellvertreter, einer der Stellvertreter muss Mitglied des Gemeinderats sein.
- (2) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Reutlingen GmbH“ abgegeben.

- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 10 Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats sind nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich, einzuberufen, ferner dann, wenn drei Mitglieder oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks beantragen.

- (2) Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden ~~schriftlich~~, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ~~schriftlich~~, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, Sitzungsunterlagen sollen ~~in Textform~~ innerhalb einer Woche folgen. In der Einladung wird auch der Sitzungsort bestimmt ~~bzw. die Abhaltung der Sitzung in virtueller Form, etwa durch Telefon- oder Videokonferenz, festgelegt. Zulässig ist auch eine Kombination aus Präsenzveranstaltung und Zuschaltung von Aufsichtsratsmitgliedern via Telefon oder Videokonferenz. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Einladenden gem. Satz 1.~~

- (3) ~~In dringenden Fällen kann die Einladung fermündlich, fernschriftlich (auch E-Mail oder Telefax) oder telegrafisch erfolgen.~~

Synopse Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Reutlingen GmbH in der Fassung vom 10.03.2021

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche im Amt befindlichen Mitglieder zur Sitzung geladen sind und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse können auch durch schriftliche, fernschriftliche (auch E-Mail oder Telefax) oder fernmündliche Stimmabgabe, die vom Vorsitzenden einzuholen ist, herbeigeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Abstimmungsform widerspricht. Bei schriftlicher Stimmabgabe ist für den Eingang der Stimme eine Frist von mindestens einer Woche, vom Tag der Absendung der Aufforderung an gerechnet, festzusetzen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats mitzuteilen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche im Amt befindlichen Mitglieder zur Sitzung geladen sind und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist. ~~Als anwesend gelten auch diejenigen Aufsichtsratsmitglieder, die telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen, soweit in der Einladung eine solche Teilnahmemöglichkeit festgelegt wurde; ihre (fern-)mündlich abgegebenen Stimmen haben sie auf Anforderung unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden in Textform (z.B. per E-Mail, Fax) zu bestätigen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, als Boten verkörperte Stimmabgaben (schriftlich, per Telefax, Telegramm oder digital signierte E-Mail oder entsprechender softwarebasierter Stimmabgabe) zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung einbringen; insoweit gelten auch abwesende Aufsichtsratsmitglieder als anwesend i.S.d. Satz 1.~~
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse können ~~auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche (per Telefon- oder Videokonferenz), schriftliche, oder fernschriftliche (auch per E-Mail oder Telefax) oder fernmündliche Stimmabgabe, die vom Vorsitzenden einzuholen ist, herbeigeführt~~ gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser ~~Abstimmungsform~~ Form der Stimmabgabe innerhalb der für den Eingang der Stimme gesetzten Frist widerspricht. ~~Bei schriftlicher Stimmabgabe~~ (Fern-)mündlich abgegebene Stimmen sind gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf Anforderung unverzüglich in Textform zu bestätigen. Es ist für den Eingang der Stimme eine Frist von mindestens einer Woche, vom Tag der Absendung der Aufforderung an gerechnet, festzusetzen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats mitzuteilen. ~~Etwaige Einwendungen gegen das Beschlussergebnis sind von den Aufsichtsratsmitgliedern binnen einer Frist von vier Wochen geltend zu machen.~~

Synopse Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Reutlingen GmbH in der Fassung vom 10.03.2021

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben und die Niederschrift zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen:

1. Vorberatung und Beschlussempfehlungen in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegt;
2. Feststellung des Wirtschaftsplans;
3. Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie Bericht an die Gesellschafterversammlung;
4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
5. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
6. Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Kündigung von Prokuristen;
7. Aufnahme von Darlehen, deren Gegenstandswert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt und die nicht bereits Gegenstand eines genehmigten Wirtschaftsplans sind;

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats **unabhängig davon, ob diese in Präsenzsitzungen oder auf sonstige Weise zustande gekommen sind**, in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben und die Niederschrift zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen:

1. Vorberatung und Beschlussempfehlungen in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegt;
2. Feststellung des Wirtschaftsplans;
3. Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie Bericht an die Gesellschafterversammlung;
4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
5. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
6. Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Kündigung von Prokuristen;
7. Aufnahme von Darlehen, deren Gegenstandswert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt und die nicht bereits Gegenstand eines genehmigten Wirtschaftsplans sind;

Synopse Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Reutlingen GmbH in der Fassung vom 10.03.2021

- | | |
|---|---|
| 8. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, deren Gegenstand im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt und die nicht bereits Gegenstand eines genehmigten Wirtschaftsplans sind; | 8. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, deren Gegenstand im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt und die nicht bereits Gegenstand eines genehmigten Wirtschaftsplans sind; |
| 9. Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, deren Gegenstand im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt; | 9. Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, deren Gegenstand im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt; |
| 10. Bestellung von Sicherheiten und Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt; | 10. Bestellung von Sicherheiten und Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt; |
| 11. Abschluss und Änderung von Konzessions- und Betriebsführungsverträgen sowie Bezugsverträgen; | 11. Abschluss und Änderung von Konzessions- und Betriebsführungsverträgen sowie Bezugsverträgen; |
| 12. Festsetzung und wesentliche Änderungen allgemeiner Tarife und allgemeiner Lieferbedingungen sowie allgemeiner Grundsätze für die Belieferung von Sonderkunden; | 12. Festsetzung und wesentliche Änderungen allgemeiner Tarife und allgemeiner Lieferbedingungen sowie allgemeiner Grundsätze für die Belieferung von Sonderkunden; |
| 13. das Abstimmungsverhalten des Geschäftsführers in Beteiligungsunternehmen; | 13. das Abstimmungsverhalten des Geschäftsführers in Beteiligungsunternehmen; |
| 14. Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens oder eines Zweckverbandes; | 14. Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens oder eines Zweckverbandes; |
| 15. Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit deren Wert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt. | 15. Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit deren Wert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt. |

Synopse Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Reutlingen GmbH in der Fassung vom 10.03.2021

§ 13 Geheimhaltungspflicht

Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied Dritten gegenüber Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie über den Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und –beschlüssen zu machen, so hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher hierüber zu berichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.

Gesellschafterversammlung

§ 14 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 2. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 3. Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, Deckung des Bilanzverlustes;
 4. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
 5. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder;
 6. Abschluss und Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen;
 7. Teilung, Belastung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen;
 8. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
 9. Bestellung des Abschlussprüfers;
 10. Auflösung der Gesellschaft.

§ 13 Geheimhaltungspflicht

Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied Dritten gegenüber Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie über den Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und –beschlüssen zu machen, so hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher hierüber zu berichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.

Gesellschafterversammlung

§ 14 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 2. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 3. Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, Deckung des Bilanzverlustes;
 4. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
 5. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder;
 6. Abschluss und Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen;
 7. Teilung, Belastung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen;
 8. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
 9. Bestellung des Abschlussprüfers;
 10. Auflösung der Gesellschaft.

Synopse Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Reutlingen GmbH in der Fassung vom 10.03.2021

- | | |
|--|--|
| (3) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. | (3) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in der Versammlung festgestellt. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Einverständniserklärungen und Stimmabgaben können in diesen Fällen schriftlich oder in Textform, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen. Entsprechendes gilt, wenn (nur) einzelne Gesellschafter an Gesellschafterversammlungen telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen und ihre Stimme auf diesem Wege abgeben möchten. (Fern-)mündlich abgegebene Stimmen sind auf Anforderung unverzüglich in Textform gegenüber dem Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter zu bestätigen. Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafter außerdem auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen oder seine Stimme vorab in Textform übermitteln. |
| (4) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem von ihm Beauftragten unter Übersendung der Tagesordnung mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung des Schreibens, einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung dieser Formalitäten abgesehen werden. | (4) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem von ihm Beauftragten unter Übersendung der Tagesordnung mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung des Schreibens, einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung dieser Formalitäten abgesehen werden. In der Einladung ist auch anzugeben, ob eine telefonische oder virtuelle Teilnahme einzelner Gesellschafter per Telefon- oder Videozuschaltung bzw. -konferenz zugelassen wird oder ob die Gesellschafterversammlung insgesamt telefonisch oder virtuell stattfinden soll; die Entscheidung hierüber obliegt dem Einladenden. |
| (5) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter. | (5) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter. |
| (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben. | (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben. |
| (7) Die unter Abs. (2) Ziffern 1 und 10 aufgeführten Beschlüsse werden mit einer qualifizierten Mehrheit von mehr als 75 % gefasst. | (7) Die unter Abs. (2) Ziffern 1 und 10 aufgeführten Beschlüsse werden mit einer qualifizierten Mehrheit von mehr als 75 % gefasst. |

Synopse Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Reutlingen GmbH in der Fassung vom 10.03.2021

- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Den Schriftführer bestimmt der Vorsitzende.

- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Den Schriftführer bestimmt der Vorsitzende. **Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in einem von ihm zu unterzeichnenden Feststellungsprotokoll schriftlich festgestellt. Eine Abschrift des Feststellungsprotokolls ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.**

Rechnungslegung, Bekanntmachung

§ 15 Rechnungslegung, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (Pflichtprüfungsbestimmungen) zu prüfen und nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder der Behandlung des Bilanzverlustes dem Aufsichtsrat und der Stadt Reutlingen vorzulegen.

Rechnungslegung, Bekanntmachung

§ 15 Rechnungslegung, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (Pflichtprüfungsbestimmungen) zu prüfen und nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder der Behandlung des Bilanzverlustes dem Aufsichtsrat und der Stadt Reutlingen vorzulegen.

Synopse Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Reutlingen GmbH in der Fassung vom 10.03.2021

§ 16 Prüfung nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz, Informationsrecht

Unter Beachtung kommunalrechtlicher Grundsätze in Verbindung mit §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes hat die Gesellschaft

1. Im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
2. den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags darzustellen;
3. den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang dem Gesellschafter zu übersenden;
4. dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reutlingen sowie der überörtlichen Prüfungsbehörde die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse für die Prüfung der Betätigung der Stadt Reutlingen bei der Gesellschaft einzuräumen;
5. der Gemeindeprüfungsanstalt das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft gem. § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) einzuräumen;
6. der Stadt Reutlingen die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 95 a GemO erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt Reutlingen bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 16 Prüfung nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz, Informationsrecht

Unter Beachtung kommunalrechtlicher Grundsätze in Verbindung mit §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes hat die Gesellschaft

1. Im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
2. den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags darzustellen;
3. den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang dem Gesellschafter zu übersenden;
4. dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reutlingen sowie der überörtlichen Prüfungsbehörde die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse für die Prüfung der Betätigung der Stadt Reutlingen bei der Gesellschaft einzuräumen;
5. der Gemeindeprüfungsanstalt das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft gem. § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) einzuräumen;
6. der Stadt Reutlingen die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 95 a GemO erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt Reutlingen bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

Synopse Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Reutlingen GmbH in der Fassung vom 10.03.2021

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsgesetzes einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Vermögensplan, dem Erfolgsplan und der Stellenübersicht. Ferner ist eine 5-jährige Finanzplanung entsprechend der eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften zu erstellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind der Stadt Reutlingen zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Geschäftsführung hat halbjährlich dem Aufsichtsrat über den Stand der Geschäfte und über alle wichtigen Vorgänge in der Gesellschaft zu berichten.

Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit das Gesetz eine öffentliche Bekanntmachung zwingend vorschreibt, im elektronischen Bundesanzeiger.

Reutlingen, 30.07.1999

mit Änderungen vom 27.07.2004
mit Änderungen vom 17.03.2009
mit Änderungen vom 01.02.2017
mit Änderungen vom 02.05.2017 (§§ 8, 14)
mit Änderungen vom 26.07.2019 (§ 6)

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsgesetzes einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Vermögensplan, dem Erfolgsplan und der Stellenübersicht. Ferner ist eine 5-jährige Finanzplanung entsprechend der eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften zu erstellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind der Stadt Reutlingen zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Geschäftsführung hat halbjährlich dem Aufsichtsrat über den Stand der Geschäfte und über alle wichtigen Vorgänge in der Gesellschaft zu berichten.

Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit das Gesetz eine öffentliche Bekanntmachung zwingend vorschreibt, im elektronischen Bundesanzeiger.

Reutlingen, 30.07.1999

mit Änderungen vom 27.07.2004
mit Änderungen vom 17.03.2009
mit Änderungen vom 01.02.2017
mit Änderungen vom 02.05.2017 (§§ 8, 14)
mit Änderungen vom 26.07.2019 (§ 6)
mit Änderungen vom 10.03.2021 (§§ 9, 10, 11, 14)